



HESSISCHER LANDTAG

12. 07. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 14.06.2023

Zuwanderung im Rahmen des UNHCR-Resettlement-Verfahrens

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Die BILD-Zeitung berichtete kürzlich, dass die Bundesregierung – unabhängig von der unkontrollierten Asyl-Zuwanderung – im Rahmen des UNHCR-„Resettlement-Verfahrens“ in erheblichem Umfang Zuwanderer aus dem Ausland in der Bundesrepublik ansiedelt, insbesondere aus Afghanistan, Syrien, Irak, Sudan, Jemen und Eritrea. Diese Personen durchlaufen kein Asylverfahren und erhalten sofort und ohne weitere Prüfung ein Aufenthaltsrecht. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden zwischen 2017 und 2022 insgesamt fast 20.000 Personen aufgenommen. Unabhängig hiervon wurden in den vergangenen 14 Monaten etwa 52.500 Afghanen in die Bundesrepublik eingeflogen, denen sich die Bundesregierung aufgrund des dortigen Krieges als verpflichtet ansieht.

→ https://www.bild.de/regional/berlin/berlin-aktuell/gunnar-schupelius-regierung-fliegt-fluechtlinge-nach-deutschland-ein-84205866.bild.html?dicbo=v2-NqeIn9l&cid=kooperation.article.outbrain.desktop.AR_2.bild

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Nach welchem Schlüssel werden die in der Vorbemerkung angesprochenen Personen auf die einzelnen Bundesländer verteilt?

Solange die Länder für die Verteilung keinen abweichenden Schlüssel vereinbart haben, gilt für die Verteilung von Resettlement-Flüchtlingen der für die Verteilung von Asylbewerbern festgelegte Schlüssel.

Im Fall von Einzelaufnahmen von afghanischen Ortskräften und deren Familienangehörigen nach § 22 Satz 2 AufenthG trifft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuweisungsentscheidungen auf die Länder grundsätzlich auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels. Sofern vorab bekannt, werden integrationsförderliche Bindungen bei der Verteilentscheidung berücksichtigt.

Frage 2. Welches ist die Rechtsgrundlage für die unter Frage 1 genannten Verteilerschlüssel?

Rechtsgrundlage für die Verteilung von Resettlement-Flüchtlingen ist § 23 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 24 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG.

Für die Verteilung der Ortskräfte auf die Länder gibt es keinen gesetzlichen Verteilschlüssel. Die Aufgabe ist aber dem Bundesamt gesetzlich zugewiesen, § 75 Nr. 8 AufenthG.

Frage 3. Wie viele der in der Vorbemerkung angesprochenen Personen wurden seit 2017 jeweils dem Land Hessen zugewiesen?

Frage 4. Aus welchen Herkunftsländern kommen die unter Frage 3 genannten Personen?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam dahingehend beantwortet, dass die Landesregierung keine entsprechende Statistik führt. Eine händische Auswertung der Ausländerakten durch die 31 hessischen Ausländerbehörden ist unverhältnismäßig.

Frage 5. Wer trägt die Kosten für die Unterbringung, Verpflegung etc. der unter Frage 3 genannten Personen?

Schutzbedürftigen Flüchtlingen aus Drittstaaten, die in Zusammenarbeit mit dem UNHCR im Rahmen des Resettlement-Programms in Deutschland aufgenommen und neuangesiedelt werden, ist eine Aufnahmezusage nach § 23 Abs. 4 AufenthG erteilt worden. Bis zur bestandskräftigen Zuerkennung des Aufenthaltstitels sind sie durch Landkreise und Gemeinden aufzunehmen und unterzubringen, § 1 Abs. 1 LAG. Sofern diese Personen hilfsbedürftig sind, kommt eine Leistungsberechtigung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 SGB II in Betracht. In diesem Fall richtet sich die Finanzierung nach den Bestimmungen für die Trägerschaft der Leistungen des SGB II, die zwischen Bund und Kommunen aufgeteilt sind. Das Gleiche gilt für die erwerbsfähigen afghanischen Ortskräfte und ihre Familienangehörigen.

Frage 6. Gibt es für die in der Vorbemerkung angesprochenen Personen die Möglichkeit eines Familiennachzugs?

Frage 7. Falls Frage 6 zutreffend: Für welche Familienangehörigen besteht die Möglichkeit eines Nachzugs?

Frage 8. Falls Frage 6 zutreffend: Wie viele Familienangehörige der unter Frage 3 genannten Personen sind zwischenzeitlich nach Hessen eingereist?

Die Fragen 6 bis 8 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Familiennachzug zu Resettlement-Flüchtlingen bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln.

Der Familiennachzug zu Personen, die nach § 22 Satz 2 AufenthG aufgenommen worden sind (Einzelaufnahmen), ist eingeschränkt und kommt für den Ehegatten und das minderjährige Kind eines Ausländers nur aus dringenden humanitären Gründen in Betracht, § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG. Die Landesregierung führt zu diesen Fällen des Familiennachzugs keine Statistik, da die Bundesregierung auf eine Aufnahme von vollständigen Familienverbänden achtet. Eine händische Auswertung der Ausländerakten durch die 31 hessischen Ausländerbehörden wäre wiederum unverhältnismäßig.

Wiesbaden, 3. Juli 2023

Peter Beuth